

**Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und
Stellvertretungsverordnung**
vom 28. Oktober 2014

Aufgrund § 25 der Kirchenverfassung, § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 des Württembergischen Pfarrergesetzes wird in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz, §§ 52 und 53 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 17 Württembergisches Pfarrergesetz, § 14 Württembergisches Pfarrergesetz und § 9 Absatz 2 Satz 4 Württembergisches Pfarrergesetz folgendes verordnet:

Art. 1
Änderung

Die Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung vom 21. Februar 1978 (Abl.48 S. 74) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1993 (Abl. 55 S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2012 (Abl. 65 S. 257), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt: Erreichbarkeit (zu §§ 13 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz)“

2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt: Urlaub (zu § 53 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 17 Württembergisches Pfarrergesetz)“

3. Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Der Jahresurlaub beträgt 46 Kalendertage.“

4. Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 a) Aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrern sind von Amts wegen nicht verfallene Tage an Erholungsurlaub zu vergüten, die wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht genommen werden konnten. Zu vergüten sind danach im Kalenderjahr 28 Urlaubstage vermindert um die im jeweiligen Kalenderjahr genommenen und aus demselben Kalenderjahr oder aus einem vorangegangenen Kalenderjahr stammenden Tage an Jahresurlaub.

b) Ein Urlaubstag wird mit einem Dreizehntel der Summe der Bezüge für die letzten drei Monate vor der Beendigung des Dienstverhältnisses vergütet, geteilt durch die Anzahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche, die sich aus der regelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochenarbeitstage ergibt.

c) Der Vergütungsanspruch entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder in

den Ruhestand tritt. Im Hinblick auf die Verjährung gilt § 6 LBesGBW entsprechend.“

5. Nr. 2.4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend für eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses durch volle Kalendermonate, z.B. für das Kalenderjahr, in dem ein Freistellungsanspruch aus einem Freihalbjahr (§ 26 Württ.PfG) eingebracht, Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge nach § 53 Abs. 2 PfdG.EKD, eine Beurlaubung nach §§ 69 oder 71 PfdG.EKD bewilligt ist oder Elternzeit genommen wird.“

6. Nr. 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht bis zum 30. September des nächsten Jahres oder, wenn er bis dahin wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit nicht genommen werden konnte, nicht bis zum 31. März des übernächsten Jahres genommen worden ist.“

7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt: Dienstbefreiung, dienstliche Abwesenheit und dienstfreier Tag (zu §§ 52 und 53 Pfarrdienstgesetz der EKD , §§ 13 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz)“

8. In Nr. 10.2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für die Anstellungsprüfung (PO III) beträgt die Dienstbefreiung zur Prüfungsvorbereitung höchstens vier Wochen.“

9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt: Dienstverhinderung bei Krankheit (zu § 14 Württembergisches Pfarrergesetz)“

10. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt: Stellvertretung (zu § 9 Absatz 2 Satz 4 Württembergisches Pfarrergesetz)“

11. In Nr. 16.6 wird das Wort „Lektoren“ durch das Wort „Prädikanten“ ersetzt.

12. In Nr. 17.3 wird die Angabe „(§ 35 PfG)“ durch die Angabe „(§ 7 Absatz 2 Württ.PfG)“ ersetzt.

Art. 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Art. 1 Nr. 3 bis 6 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Die Pfarrerinnen und Pfarrern für die Jahre 2011 bis 2014 gegenüber der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zusätzlich gewährten Urlaubstage verfallen, in Abweichung zu Nummer 7.1, erst mit Ablauf des 30. September 2018.

(2) Im Übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

Zu 3.:

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten Erholungsurlaub nach § 38 KBG.EKD in Verbindung mit § 7 AG KBG.EKD und den Regelungen des Landesbeamtenrechts (§ 71 LBG in Verbindung mit dem 3. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung- AzUVO).

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Erholungsurlaub gemäß § 53 PfdG.EKD in Verbindung mit dem 2. Abschnitt der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung.

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg wird an höchstrichterliche nationale und europäische Rechtsprechung, an Ergebnisse von Tarifverhandlungen angepasst.

Die geplanten Änderungen erlangen für alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch die Verweisungsnorm unmittelbar Geltung, für die Pfarrerinnen und Pfarrer ist demgegenüber eine entsprechende Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung notwendig.

Wesentliche Inhalte der anstehenden Änderungen im Blick auf die Urlaubsgewährung sind:

Die **Dauer des Jahresurlaubs für Beamtinnen und Beamte** soll an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und wirkungsgleich an die daraufhin getroffene Einigung der Tarifparteien des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst und damit zugleich **altersdiskriminierungsfrei** ausgestaltet werden. Der Entwurf der Neuregelung sieht daher insbesondere vor, dass die Dauer des Jahresurlaubs für Beamtinnen und Beamte an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 20. März 2012, Az.: 9 AZR 529/10) und wirkungsgleich an die daraufhin getroffene Einigung der Tarifparteien des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst und altersdiskriminierungsfrei auf **30 Tage Jahresurlaub im Kalenderjahr** ausgestaltet werden soll.

Dem entspricht im Pfarrdienst (bei Verteilung der Arbeitszeit auf 7 Wochentage) inhaltlich eine einheitliche Anhebung des Urlaubsanspruchs auch für jüngere Pfarrer auf den Höchstwert von **46 Tagen**.

Zu 4.:

Mit der Regelung einer finanziellen Vergütung für Erholungsurlaub, der krankheitsbedingt wegen Dienstunfähigkeit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses / bis zur Ruhestandsversetzung nicht in Anspruch genommen werden konnte, wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt.

Zu 5.:

Klarstellende Regelung der allgemeinen bisherigen Handhabung analog den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Zu 6.:

Die Verfallsregelung für krankheitsbedingt nicht genommenen Erholungsurlaub in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung werden an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst.

Zu 7.:

a): Redaktionelle Änderungen aufgrund der Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

b): Aufgrund einer Änderung der PO II wurde bei der letzten Änderung von Nr. 10 der Urlaubs- und Stellvertretungsordnung (Abl. 65 Nr. 11 S. 257 vom 30. November 2012) für Vorbereitungen auf die II. Theologische Dienstprüfung geregelt, dass im Vorbereitungsdienst anstelle einer Dienstbefreiung von früher bis zu vier Wochen eine Woche Dienstbefreiung zzgl. zweier Tage für den Abschluss der praktisch-theologischen Hausarbeit gewährt werden.

Da die PO III für die Teilnehmenden an der Berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst (BAiP) nicht geändert worden ist, ist für diese Personengruppe zur Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung weiterhin bis zur vier Wochen Dienstbefreiung notwendig und angemessen. Die entsprechende Prüfungsphase für die derzeitigen Teilnehmenden beginnt im Jahr 2015.

Zu 8.-9.:

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD und der Prädikantenordnung.

Zu Art. 2

Zu 1.:

Hier wird das Inkrafttreten und im Wege einer Übergangsbestimmung die Verlängerung der Verfallsfrist für die rückwirkend entstehenden zusätzlichen Urlaubstage für jüngere Dienstnehmer geregelt, um eine realistische Möglichkeit zu schaffen, den Urlaub tatsächlich zu nehmen.

Zu 2.:

Alle weiteren Bestimmungen treten zum 1.1.2015 in Kraft